



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

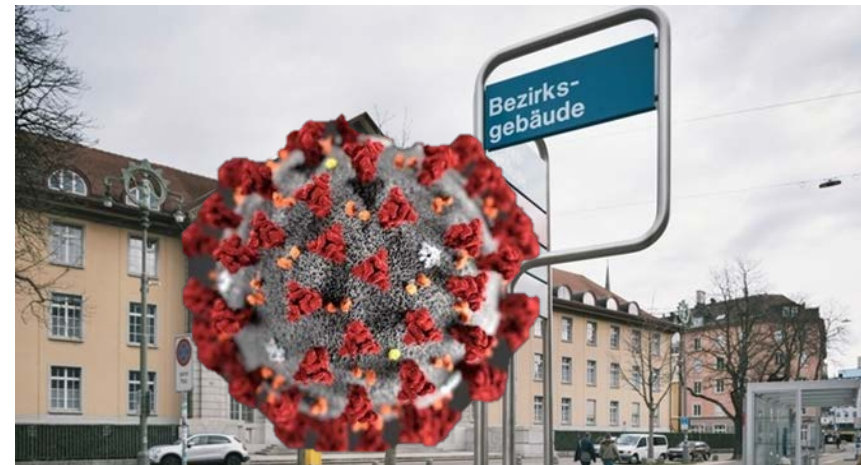
# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



# Gerichtsbesuche

- Besuche am BGZ fallen wegen Coronavirus vorerst aus
- Falls Entwarnung:  
Besuche im April/Mai,  
Details zur Anmeldung folgen





# Ausblick

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

# Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





# Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.





# Bedingter Vollzug?

X.

- z.Zt. abstinent und in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe





# Bedingter Vollzug?

## Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

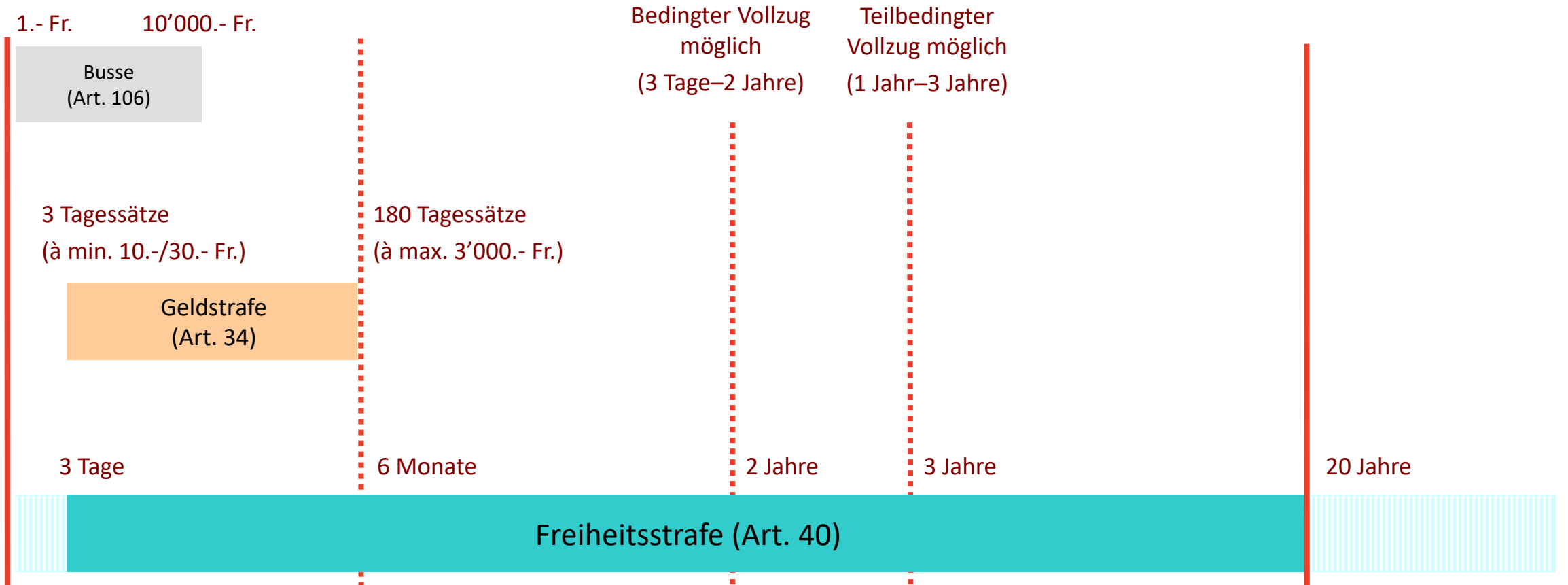
Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



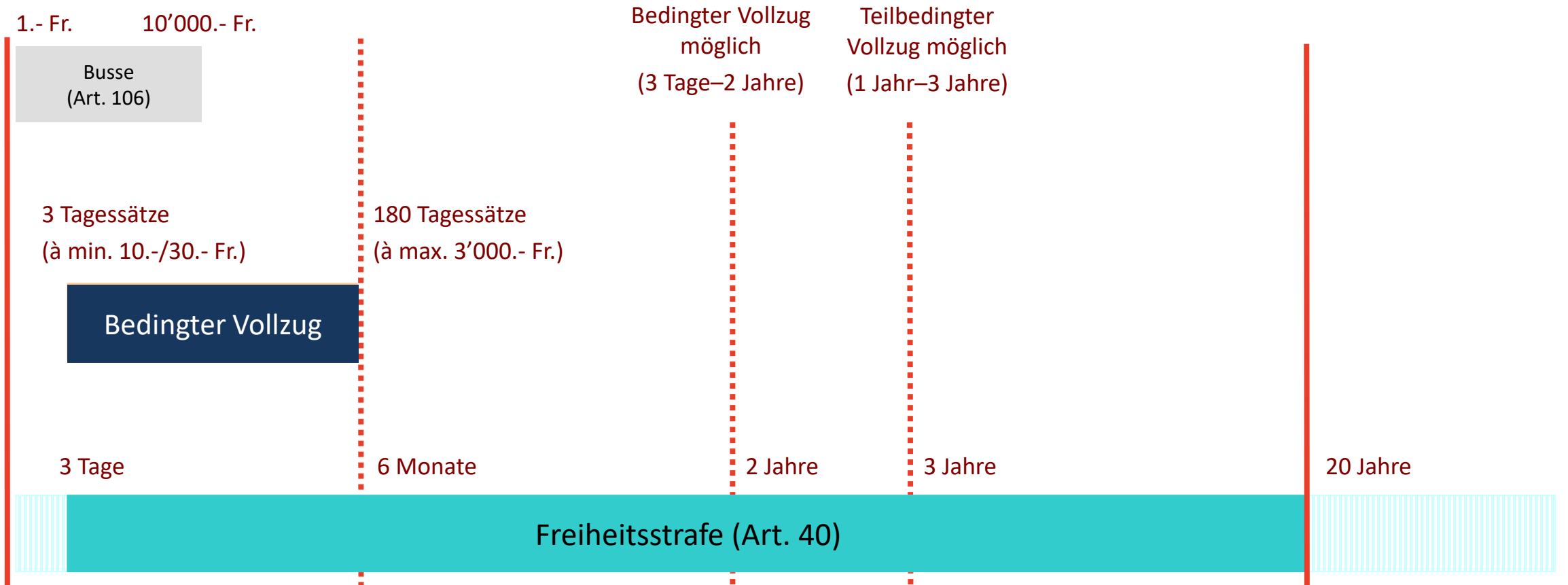


# 1. Bedingte Geldstrafen



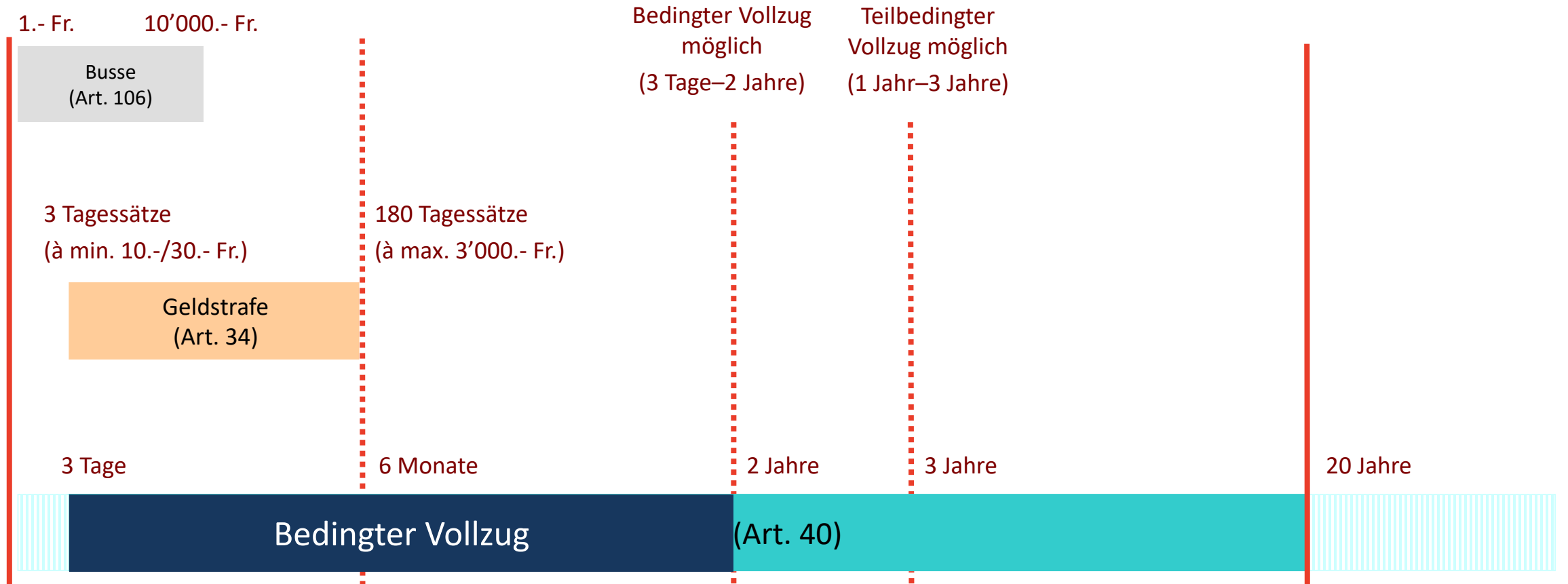


# 1. Bedingte Geldstrafen





## 2. Bedingte Freiheitsstrafe





# Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen
  - a. Bussen
  - b. Freiheitsstrafen  
über 3 Jahren



Kein bedingter Vollzug



# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich  
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



# Prognose

- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen, weiteres Ermittlungsverfahren)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikts- oder Täterkategorie)





# Bedingter Vollzug?

- Ist die Strafe bedingt oder unbedingt auszufallen?





# Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 2 StGB – Rückfall





# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

<sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

<sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose



# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose



# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Vermutung **ungünstiger** Prognose



# Rückfall?

## Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)



# Prognose

Geschäftsmann:

- Erstdelinquent

Dieb:

- Mehrfach vorbestraft,  
letztmals vorletztes Jahr,  
8 Monate Freiheitsstrafe  
bedingt wegen Drogenhandels



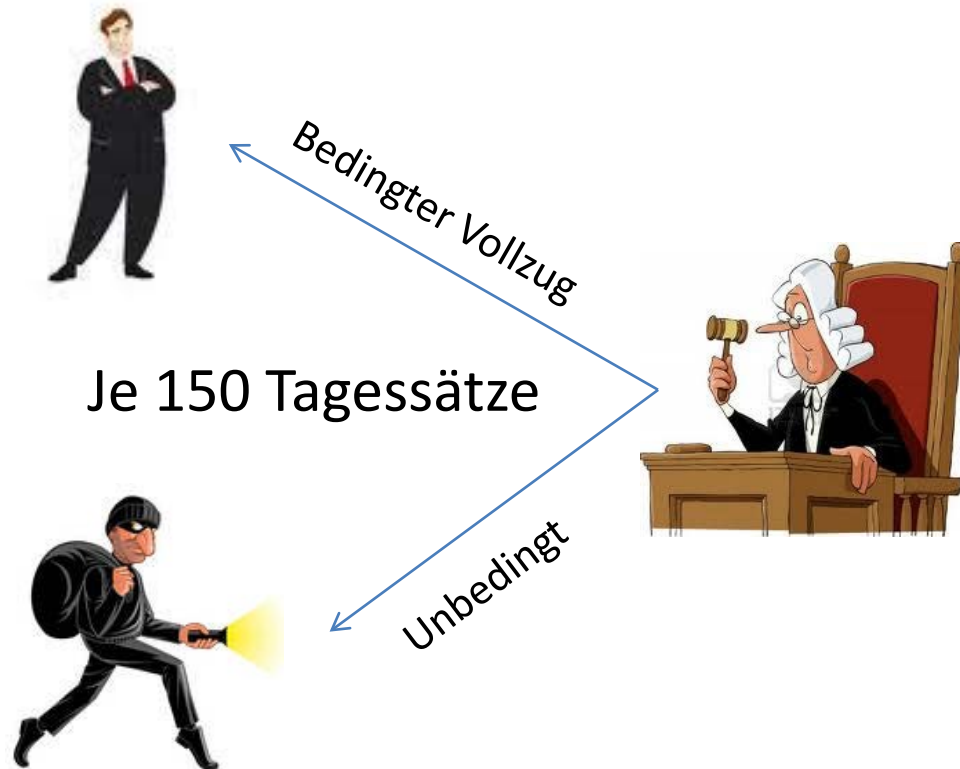
Je 150 Tagessätze



# Prognose

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe... **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub **nur zulässig**, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.





# Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 3 StGB – Wiedergutmachung





# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

<sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

<sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



# Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 4 StGB – Verbindungsbussen



# Art. 42 – Bedingte Strafen

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

<sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

<sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



# Verbindungsstrafe

- 2002: Parlament fügt bedingte Geldstrafen ein
- 2002–2005 Mängel zu bedingten Geldstrafen entdeckt
- 2005 Botschaft Bundesrat  
Nachbesserung (Revision der Revision): Art. 42 Abs. 4 StGB





# Verbindungsstrafe

Bedingte Geldstrafen  
«eher lächerlich»



Jürg Sollberger, Alt-Oberrichter/BE



# Verbindungsstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber stiehlt teures Sammlerstück



150 TS Geldstrafe  
Bedingter Vollzug



Geschäftsmann lässt Schirm mitlaufen

Fr. 1000.– Busse  
Unbedingter Vollzug





# Verbindungsstrafe

Geschwindigkeitsüberschreitung  
innerorts 1-15 km/h  
ausserorts 1-20 km/h  
Autobahn 1-25 km/h



Ordnungsbusse  
Fr. 40.– bis 260.–  
Unbedingter Vollzug

Einfache Verkehrsregelverletzung  
(Art. 90 Abs. 1 SVG)  
innerorts 16-24 km/h  
ausserorts 21-29 km/h  
Autobahn 26-34 km/h



Übertretung  
Busse bis Fr. 10.000.–  
Unbedingter Vollzug

Grobe Verkehrsregelverletzung  
(Art. 90 Abs. 2 SVG)  
innerorts ab 25 km/h  
ausserorts ab 30 km/h  
Autobahn ab 35 km/h



Vergehen  
Freiheits-/Geldstrafe  
Bedingter Vollzug



# Busse

1. Was ist eine Verbindungsbusse?
2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?





# Verbindungsstrafe (Art. 42 Abs. 4)

Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.







# Verbindungsbussen: Kriterien

- Obergrenze grundsätzlich ein Fünftel bzw. 20 Prozent der Hauptstrafe



BGE 135 IV 188



# Verbindungsbussen: Praxis Zürich

- Bedingte Geldstrafen werden immer mit Busse verbunden
- Mindestens Fr. 300.–
- ZH-Praxis: 25% der Geldstrafe

<b>Festgelegter Tagessatz (max. CHF 3'000 für bis 90 Tage) =&gt;</b> <small>(In der Regel nicht unter CHF 30; ab 90-180 Tagessätzen reduziert um 1-30%; gerundet)</small>	40	40
<small>ab 90-180 Tagessätzen reduzierter Tagessatz; ungerundet</small>		40
<b>Anzahl Tagessätze (3 bis max. 180) =&gt;</b> <small>(altrechtlich 1 bis max. 360)</small>	40	40
<b>Geldstrafe insgesamt</b>		1'600
<b>Vorgeschlagene Verbindungsbusse zu bedingter Geldstrafe</b> <small>(Minimum CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)</small>		400
<b>Festgelegte Verbindungsbusse (max. CHF 10'000) =&gt;</b> <small>Minimum in der Regel CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!</small>	400	400



# Busse

1. Was ist eine Verbindungsbusse?
2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?



# Verbindungsbusse

«Ist eine [Ersatzfreiheitsstrafe] für eine Verbindungsbusse festzulegen, besteht die Besonderheit, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden.»



BGE 134 IV 60



# Verbindungsbussen: Praxis Zürich

Ersatzfreiheitsstrafe:  
Umwandlungssatz entspricht  
Tagessatz (hier: Fr. 210.–),  
mind. Fr. 100.–

<b>Vorgeschlagene Verbindungsbusse zu bedingter Geldstrafe</b> (Minimum CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)		1'700
<b>Festgelegte Verbindungsbusse (max. CHF 10'000)</b> = > (Minimum in der Regel CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)	1'700	1'700
<b>Ersatzfreiheitsstrafe für Busse</b> (Umwandlungssatz entspricht Tagessatz, mindestens CHF 100)		8

# Verbindungsbussen: Praxis St. Gallen



Fr. 1000.– Busse

Fr. 310.–

3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe



Umwandlungssatz entspricht  
Höhe des Tagessatzes



Fr. 200.– Busse

Fr. 30.–

6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (SG)  
2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (ZH)





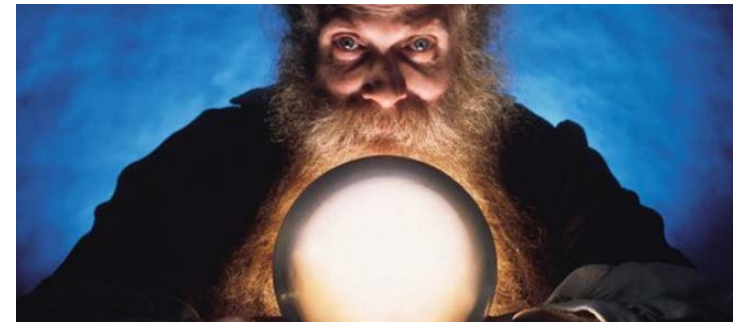
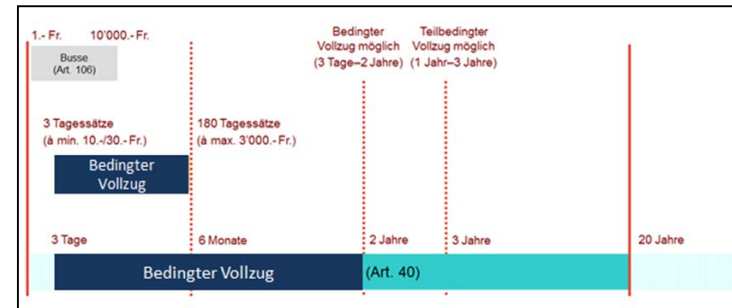
Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Bedingter Strafvollzug

Zusammenfassung (Art. 42)

# Zusammenfassung (Art. 42)

- <sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- <sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- <sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





# Ausblick

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafe



# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

- X. wurde u.a. vorgeworfen, am 13. April 2014 um ca. 5.30 Uhr, A. vor einem Club mehrmals heftig ins Gesicht geschlagen zu haben.
- Aufgrund der Heftigkeit des Schlags sei A. mit dem Hinterkopf auf dem Zaun aufgeschlagen.
- Dadurch habe sie einen Halswirbelbruch, eine Bandscheibenverletzung und eine Hirnerschütterung erlitten.



Sachverhalt aus Bundesgerichtsurteil 6B\_81/2019



# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

- <sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar





# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

} Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren



# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte (d.h. absolut max. 18 Mt.)





# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte

Bedingter und unbedingt Teil mind. 6 Mte.

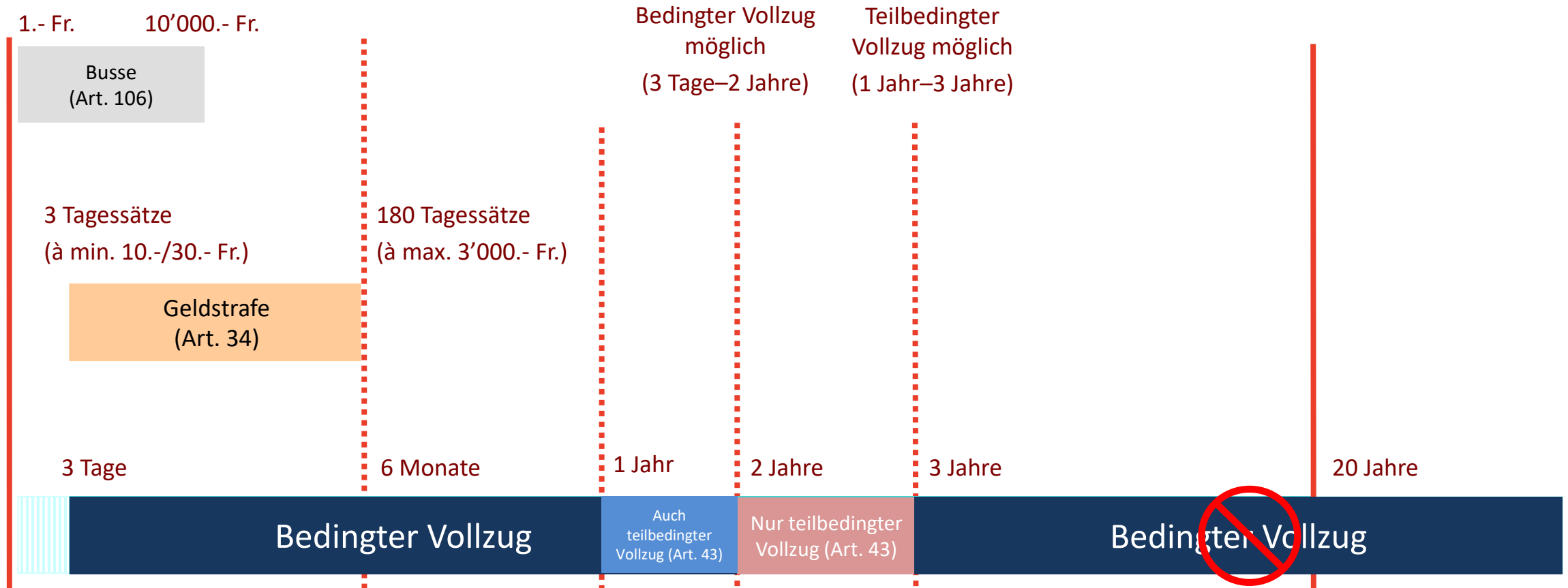


# 3. Bedingte Freiheitsstrafe





# 3. Bedingte Freiheitsstrafe





# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)



# Prognose

Reicht es, um Täter vor weiteren Taten abzuhalten, wenn nur ein Teil der Strafe vollzogen wird?

Wie Art. 42: Vermutung günstiger Prognose, falls straffreie Zeit etc.



# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

„Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland ... sprach X. der versuchten schweren Körperverletzung... schuldig. Es verurteilte ihn zu einer ... Freiheitsstrafe von 18 Monaten“.

Vollzugsmöglichkeiten?



Sachverhalt aus Bundesgerichtsurteil 6B\_81/2019



# Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafen

1. Vollbedingt
  - a. Objektiv
  - b. Subjektiv
2. Teilbedingt
  - a. Objektiv
    - i. Mindestvollzug
    - ii. Maximaler Vollzug
  - b. Subjektiv



Sachverhalt aus Bundesgerichtsurteil 6B\_81/2019



# Ausblick

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Art. 44 – Probezeit



# Art. 44 – Probezeit

<sup>1</sup> Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

<sup>2</sup> Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

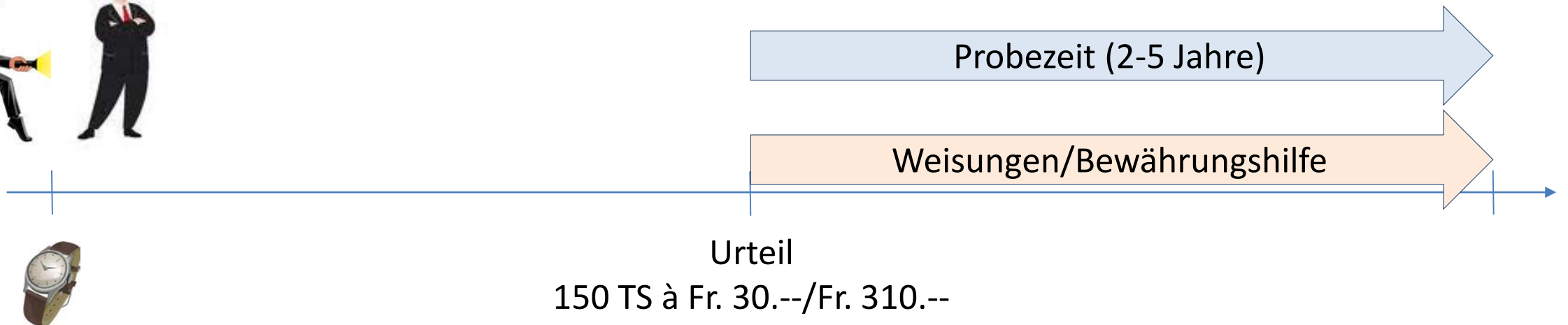
<sup>3</sup> Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.







# Art. 44 – Probezeit





## Art. 44 – Probezeit

<sup>3</sup> Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.





# Art. 44 – Probezeit

«...mangelt ihm [Täter] aber die nötige Intelligenz, um die Bedeutung des bedingten Strafvollzuges ... zu verstehen, so ist von der Gewährung des bedingten Strafvollzuges abzusehen»



Obergericht des Kantons Bern,  
19. August 1943 i.S. Emile Kobel



# Weisungen

Luca Ranzoni, Weisungen bei  
bedingtem Strafvollzug und deren  
Verhältnis zu Massnahmen,  
in: sui-generis2018, S. 77

(online: <https://sui-generis.ch/60>)





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Art. 45 – Bewährung





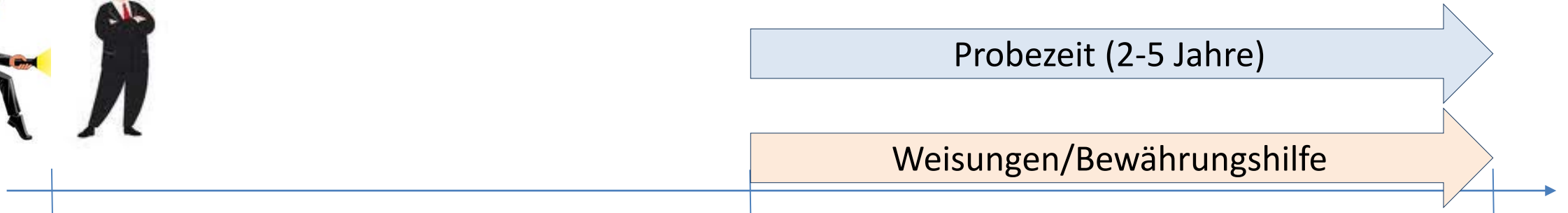
# Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr **vollzogen**.





# Bewährung



Urteil

150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--



## Art. 369 Abs. 3 – Entfernung des (Strafregister)Eintrags

Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, einen bedingten Freiheitsentzug, eine [bedingte oder unbedingte] Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach **zehn Jahren** entfernt.





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Art. 46 – Nichtbewährung



# Art. 46 – Nichtbewährung

<sup>1</sup> Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.

<sup>2</sup> Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

<sup>3</sup> Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf.

<sup>4</sup> Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3-5 anwendbar.

<sup>5</sup> Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.





# Art. 46 – Nichtbewährung

<sup>1</sup> Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.





# Art. 46 – Nichtbewährung

«Der mit Strafbefehl ... für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird **widerrufen**; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.»



STAATSANWALTSCHAFT  
ZÜRICH - LIMMAT

Unser Zeichen: C-2/2010/4645  
Zugestellt

19. November 2010

## WIDERRUF

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat  
hat in Sachen gegen

wohnhaf  
8046 Zürich, Lerchenberg 43

betreffend **Fahren in fahruntüchtigem Zustand**

in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

## Verfügt:

1. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vom 07. Mai 2009 für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.
2. Mitteilung an:
  - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat
  - den Bestraften (vorgenannt)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
  - die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
3. Gegen diese Verfügung kann - auch bei Anerkennung des in der Begründung erwähnten Strafbefehls - innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft und vom Bestraften bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge erhoben werden. Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl gilt auch als Einsprache gegen diese Verfügung.



# Nichtbewährung



1. Urteil



2. Urteil

Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe

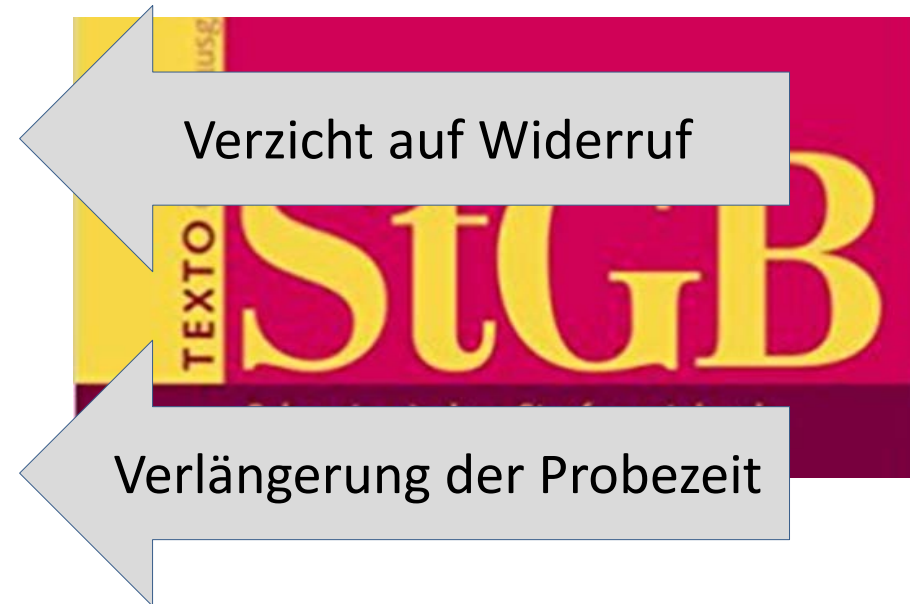




# Art. 46 – Nichtbewährung

<sup>2</sup> Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf.

Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern.






# Art. 46 – Nichtbewährung

«Auf den Widerruf der mit Urteil ... vom 18. Dezember 2013 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.--, entsprechend CHF 900.--, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.**»

(ES)

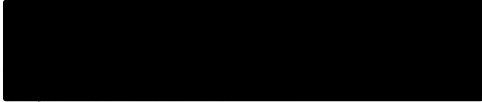
 Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref A-3/2015/10032910  
Zürich, 23. September 2015

Zugestellt 23.09.2015

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat  
hat in Sachen


Beschuldigte Person 

Haft zurzeit im Polizeigefängnis in Haft  
vom 22.09.2015, 17:45 Uhr, bis 23.09.2015

Straftatbestand \* **Widerhandlung (Vergehen) gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer etc.**

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

**erkannt:**

1. Der beschuldigte  ist schuldig  
♦ des **rechtswidrigen Aufenthalts** im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG.
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30.00**, entsprechend CHF 1'800.00, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**.
3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Ministero pubblico del cantone Ticino Bellinzona vom 18. Dezember 2013 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.--, entsprechend CHF 900.--, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.



# Nichtbewährung



1. Urteil



2. Urteil

Verlängerung Probezeit (max. x 1.5)

Weisungen/Bewährungshilfe

# Art. 46 – Nichtbewährung

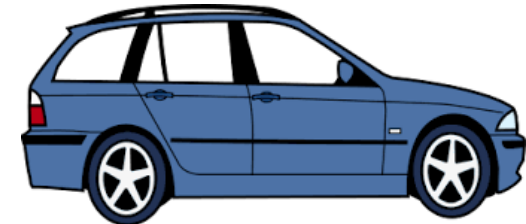
## 2. Urteil

### Bezüglich 1. Tat (Uhr)

- Widerruf bedingter Vollzug
- Verwarnung
- Verlängerung Probezeit

### Bezüglich 2. Tat (Auto)

- Unbedingte Strafe
- Bedingte Strafe + Probezeit





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Strafzumessung



# Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.

Wie wird die Strafe zugemessen?



Bennet V.

Alex M. (†)



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

**Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**

**Erstes Kapitel: Strafen**

**Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe**

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

**Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen**

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

**Dritter Abschnitt: Strafzumessung**

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

**Vierter Abschnitt:**

**Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens**

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

**Zweites Kapitel: Massnahmen**

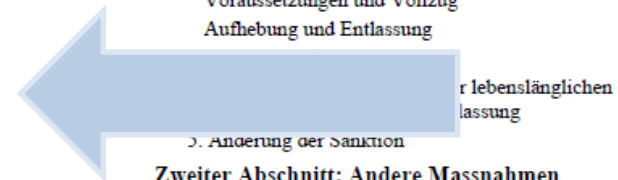
**Erster Abschnitt:**

**Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Aufhebung der Verwahrung für lebenslänglichen Vollzug	Art. 64b
Aufhebung der Verwahrung für lebenslänglichen Vollzug	Art. 64c
5. Anrechnung der Sanktion	Art. 65

**Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen**

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------







# Strafbarkeit – Strafe

## I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit  
Objektiver Tatbestand  
Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld



## II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

# Strafbarkeit – Strafe

## I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit  
Objektiver Tatbestand  
Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

WER hat sich WIE WONACH strafbar gemacht?



## II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

Welche Konsequenzen treffen den Täter?



# Strafbarkeit – Strafe

- I. Strafbarkeit
  - 1. Tatbestandsmässigkeit
    - Objektiver Tatbestand
    - Subjektiver Tatbestand
  - 2. Rechtswidrigkeit
  - 3. Schuld
  
- II. Strafe
  - 1. Strafbefreiung
  - 2. Strafzumessung

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch

<b>Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens</b>	
1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

**Zweites Kapitel: Massnahmen**

**Erster Abschnitt:**

**Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

**Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen**

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



# Strafbarkeit – Strafe

## I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
  - Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

## II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung i.w.S.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

### Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

#### Erstes Kapitel: Strafen

##### Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

##### Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen


1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

##### Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



# Strafzumessung im weiteren Sinne

- 
1. Strafrahmen
    - a. Ordentlicher
    - b. Erweiterter
  2. Strafzumessung i.e.S.
    - a. Täterkomponente
    - b. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
  4. Strafart (GS/FRS)
  5. Un/bedingter Vollzug

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

## Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

### Erstes Kapitel: Strafen

#### Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

#### Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

#### Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



# Strafzumessung im weiteren Sinne

1. Strafraumen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafrahmen
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

**Vorgehen  
Gericht**

Schweizerisches Strafgesetzbuch	311.0
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33
<b>Dritter Titel: Strafen und Massnahmen</b>	
<b>Erstes Kapitel: Strafen</b>	
<b>Zweiter Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe</b>	
1. Strafmessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe auf Lebenszeit	Art. 41
<b>Zweiter Abschnitt: Bedingte Freiheitsstrafe</b>	
1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46
<b>Dritter Abschnitt: Strafzumessung</b>	
1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

**Reihenfolge  
Gesetz**



# Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».



# Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. **Strafart (GS/FRS)**
5. Un/bedingter Vollzug

Geld-/Freiheitsstrafe



150 Tagessätze Geldstrafe  
5 Monate Freiheitsstrafe



Art. 41 StGB



150 Tagessätze Geldstrafe  
5 Monate Freiheitsstrafe



# Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

## Bedingter/Unbedingter Vollzug

Art. 42 Abs. 1  
Das Gericht schiebt den Vollzug... **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer ... abzuhalten.

Art. 42 Abs. 2  
Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat ...verurteilt, so ist der Aufschub **nur zulässig**, wenn **besonders günstige Umstände** vorliegen.



# Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

## Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB



Je 150 Tagessätze






Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafzumessung

Ordentlicher Strafrahmen

# Ordentlicher Strafrahmen

- 
1. Strafrahmen
    - a. Ordentlicher
    - b. Erweiterter
  2. Strafzumessung i.e.S.
    - a. Täterkomponente
    - b. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
  4. Strafart (GS/FRS)
  5. Un/bedingter Vollzug





# Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB – Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu  
fünf Jahren oder Geldstrafe  
bestraft.



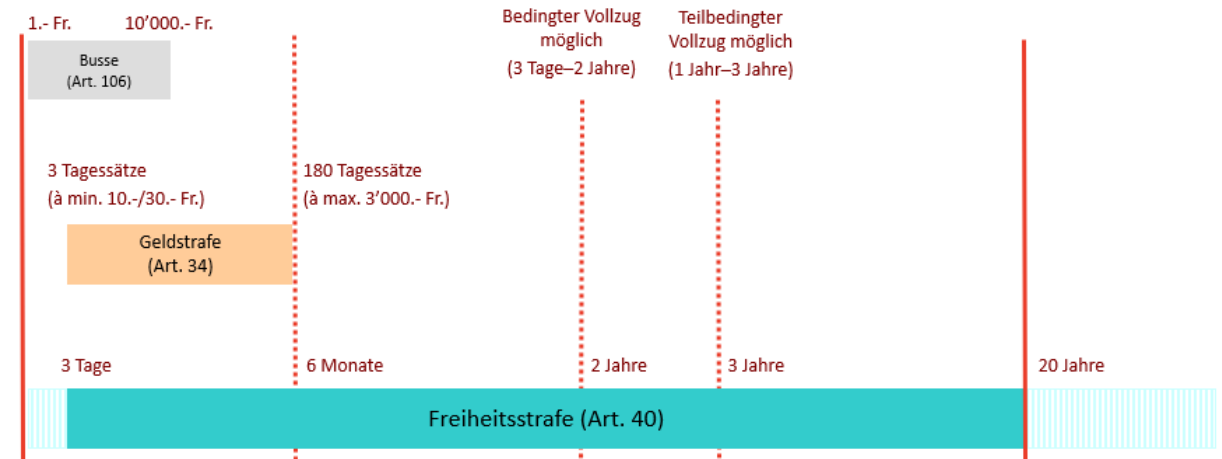


# Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB – Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Geldstrafe 3 TS - 180 TS
2. Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 5 Jahre

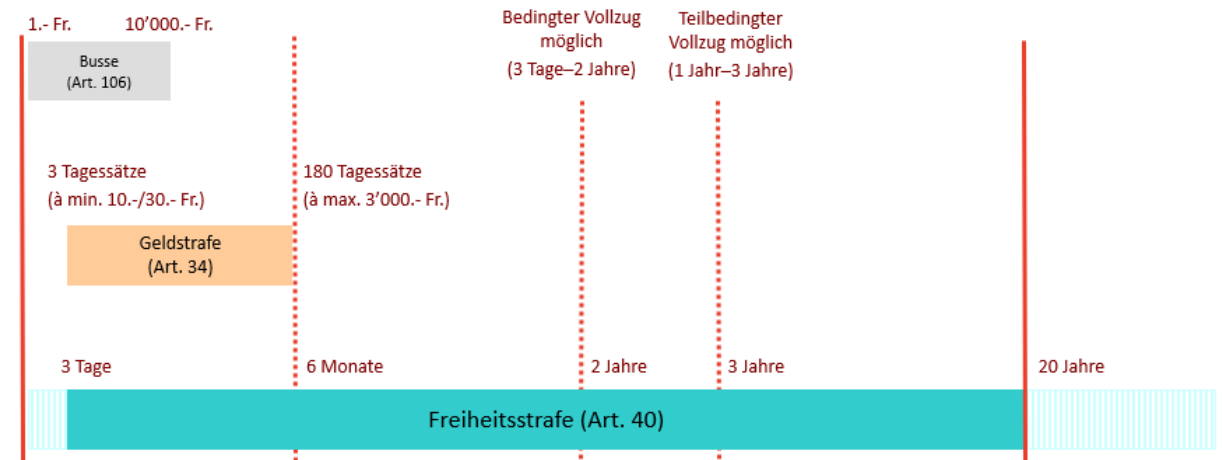


# Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB – Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Geldstrafe 3 TS -180 TS
2. Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 5 Jahre





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafzumessung

Erweiterter Strafraumen





# Strafzumessung

1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



# Strafzumessung

1. Strafraumen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: Strafmilderung
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



# Strafzumessung

1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafzumessung

Strafmilderung



# Strafmilderung

«... kann milder bestraft werden»

«... mildert Gericht die Strafe»

«... wird milder bestraft»





# Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT



# Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- **Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)**
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- **Versuch (Art. 22)**
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT

# Schwere Körperverletzung

- 12. Oktober 1990: Dieter Kaufmann verübt Attentat auf Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.



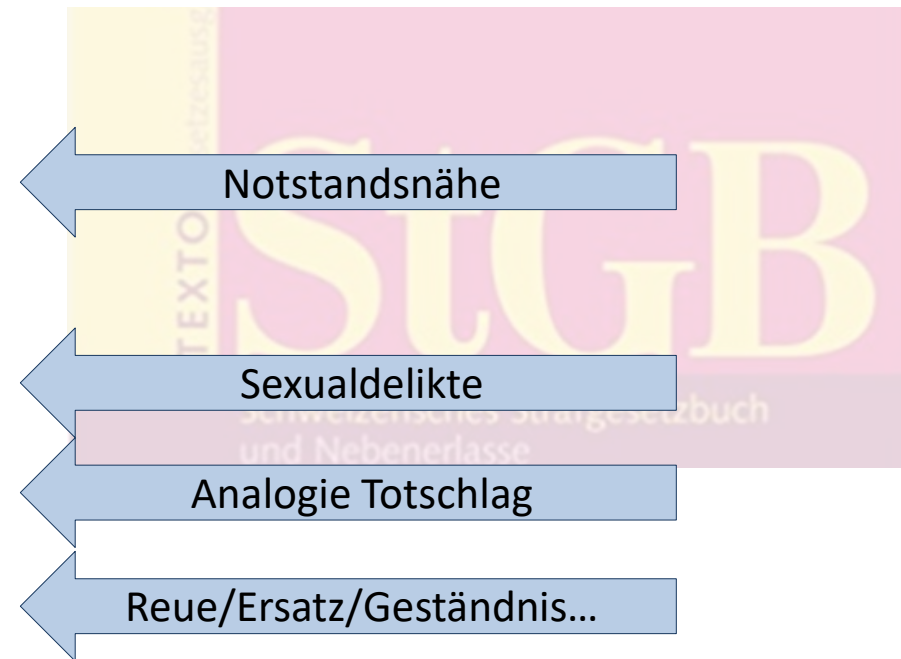




# Strafmilderung (Art. 48)

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
  1. aus achtenswerten Beweggründen,
  2. in schwerer Bedrängnis,
  3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
  4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;
- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- d. der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.





# Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

## Art. 48a – Wirkung

- <sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.
- <sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.





# Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

## Art. 48a – Wirkung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Öffnung des Strafrahmens nach unten

# Schwere Körperverletzung

- 12. Oktober 1990: Dieter Kaufmann verübt Attentat auf Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.





# Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

## Art. 48a – Wirkung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Öffnung des Strafrahmens nach unten

## Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren** bestraft.

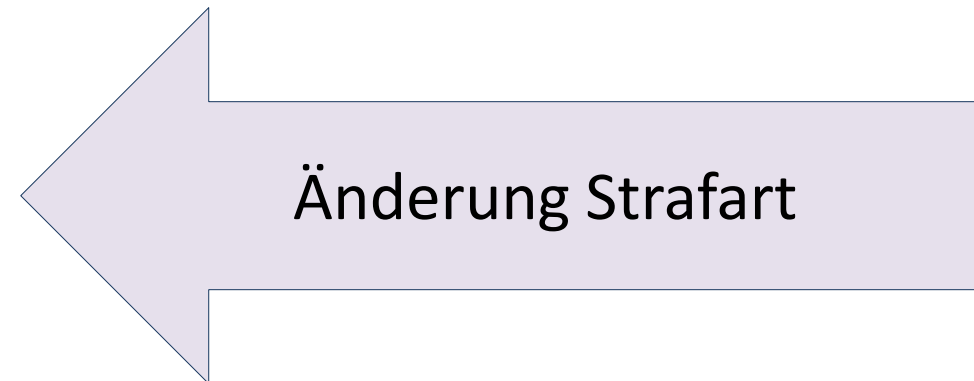


# Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

## Art. 48a – Wirkung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.





# Strafmilderung

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

Der Dieb weigert sich, den Auftrag auszuführen





# Strafmilderung

## Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 24 – Anstiftung

<sup>2</sup> Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

## Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende ... so kann das Gericht die Strafe **mildern**.







# Strafmilderung

Ordentlicher Strafrahmen:

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **5 Jahre**



# Strafmilderung

Art. 48a Abs. 1:

- Keine Mindeststrafe beim Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1



Art. 48a Abs. 2

- Andere Strafart: Busse
- Höchst- und Mindestmass: Fr. 1 – 10'000.– Busse (Art. 106 I)



# Strafmilderung

Fazit: Erweiterter Strafrahmen

**Busse Fr. 1 – 10'000.–**

Geldstrafe 3-180 TS

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **5 Jahre**





# Strafmilderung

Fazit: Erweiterter Strafraum

**Busse Fr. 1 – 10'000.–**

Geldstrafe 3-180 TS

Freiheitsstrafe von

3 Tagen bis **5 Jahre**





# Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...



# Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)

Öffnung des Strafrahmens nach unten

- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)

- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)

- Versuch (Art. 22)

- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)

Änderung Strafart

- leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)

- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)

- ...



# Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.



Bennet V.

Alex M. (†)



# Tötung in Küsnacht

«... davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Tat eine schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag.»



Bezirksgericht Meilen, 86 f.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafzumessung

Strafschärfung



# Strafzumessung

1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





# Strafzumessung

1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: Strafmilderung
    - b. Gegen oben: **Strafschärfung**
2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





# Strafschärfung

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.





# Strafschärfung

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:  
Strafschärfung



# Strafschärfung

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:  
Strafschärfung



# Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:  
Strafschärfung



# Konkurrenzlehre

Leseauftrag:

Andreas Eicker, Grundzüge  
strafrechtlicher Konkurrenzlehre,  
ius.full 4/03, 146 ff.

b a s i c s



## Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



**Andreas Eicker,**  
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl  
für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitären  
Funktion wird unter Heranziehung der strafrechtlichen Konkurrenz  
Frage beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe  
bei der Ermittlung des Strafmasses Berücksichtigung finden ur  
weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel  
Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft  
de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwe  
mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset  
den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh  
che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlic





# Konkurrenzlehre

Konkurrenzlehre beantwortet die Frage, wann die «*Voraussetzungen für mehrere... Strafen erfüllt*» (Art. 49) sind.





# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen  
mehrerer Delikte erfüllt,  
aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (~~Art. 49~~)

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen  
mehrerer Delikte erfüllt und  
**nebeneinander** anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)



# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

- Raub ist Diebstahl und Nötigung
- Mord spezieller als Tötung
- Verletzungs- geht Gefährdungsdelikt vor
- Vorsatz- geht Fahrlässigkeitsdelikt vor
- Vergewaltigung umfasst Tätlichkeit
- Raub umfasst geringe Freiheitsberaubung
- Fälschung deckt auch Ausgeben der Blüte

# Schwere Körperverletzung

- Bundesgericht: Körperverletzung wird durch versuchte Tötung konsumiert (BGE 137 IV 113)
- Lehre: Erfolgsunrecht der schweren Körperverletzung nicht abgegolten (BSK StGB Roth/Berkemeier, Art. 122 N 26)





# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen  
mehrerer Delikte erfüllt,  
aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (~~Art. 49~~)

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen  
mehrerer Delikte erfüllt und  
**nebeneinander** anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)



# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch  
eine oder mehrere  
Handlungen die  
Voraussetzungen für mehrere  
gleichartige Strafen erfüllt...



# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

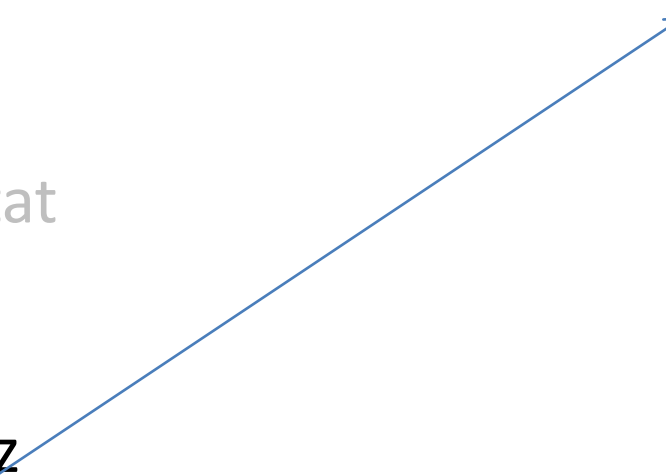
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch  
**eine oder mehrere  
Handlungen** die  
Voraussetzungen für mehrere  
gleichartige Strafen erfüllt...



# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



## 1 Handlung – 2 Tatbestände

- Sexuelle Handlungen mit einem Kind (Art. 187)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189)





# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

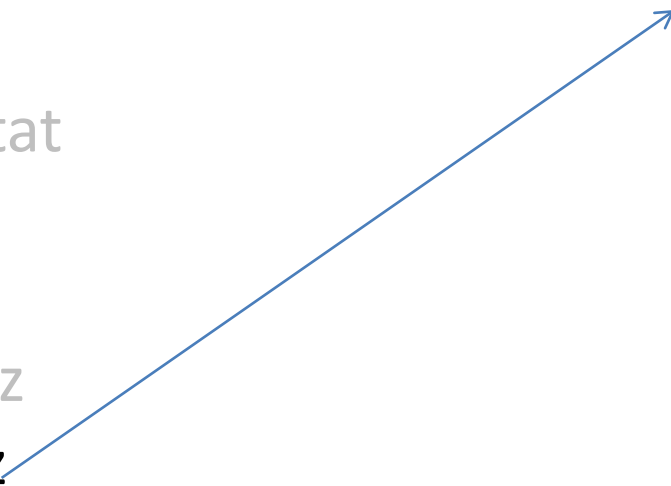
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch  
eine oder **mehrere**  
**Handlungen** die  
Voraussetzungen für mehrere  
gleichartige Strafen erfüllt...





# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

## Ein einziges Kopfhhaar überführt 11-fachen Serienmörder

Das im Mordfall Hulda Hotz gefundene Haar konnte 1961 noch nicht identifiziert werden. 20 Jahre später wurde ein einziges Haar einem Serienmörder zum Verurteilungsgrund.



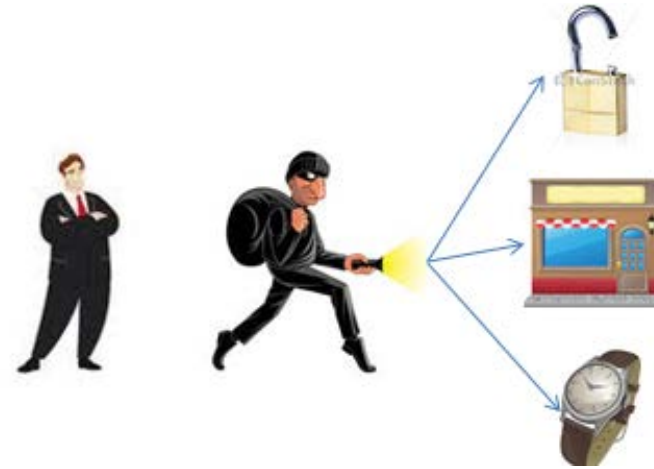
# Konkurrenzlehre

## Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

## Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



## 3 Handlungen – 3 Tatbestände:

- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Diebstahl (Art. 139)



# Strafschärfung

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:  
Strafschärfung



# Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden



Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:  
Strafschärfung



# Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen.**

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:  
Strafschärfung



# Strafschärfung

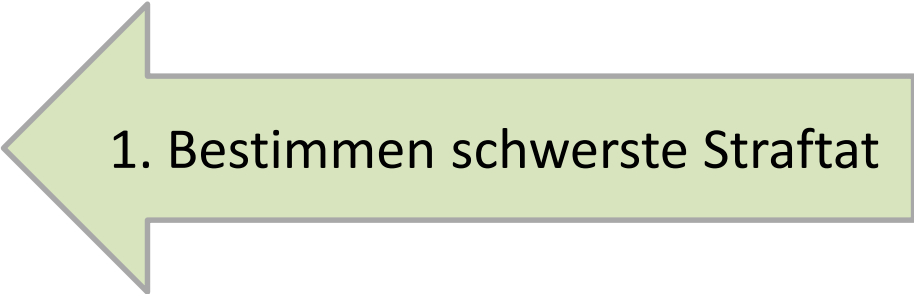
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der **schwersten Straftat** und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden



1. Bestimmen schwerste Straftat

# Strafschärfung

Schwerste Straftat?

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind... sexuelle Handlung vornimmt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 - Sexuelle Nötigung

Wer ... nötigt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zehn Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Sex. Handlung



Schwerste Straftat



# Strafschärfung

## Art. 186 – Hausfriedensbruch

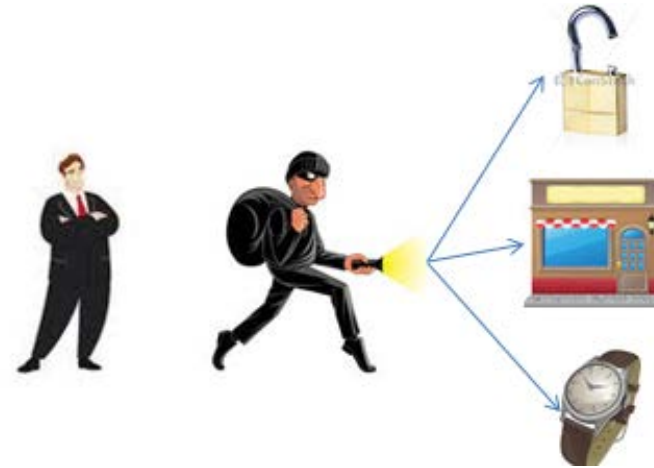
Wer ... in ein Haus ... eindringt wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft

## Art. 144 – Sachbeschädigung

Wer eine Sache... zerstört ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Schwerste Straftat



# Strafschärfung

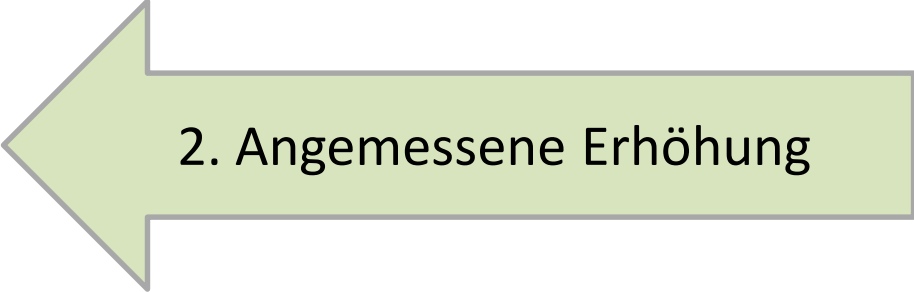
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen**.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



2. Angemessene Erhöhung

# Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip

**Mordserie in Altenheim: Spanier zu 127 Jahren Gefängnis verurteilt**

Die Opfer mussten Putzmittel trinken, bekamen eine Insulin-Überdosis oder einen tödlichen Medikamentencocktail: Ein Pfleger tötete in einem Altenheim mehrere Menschen. Der Mann wird nun Jahrzehnte im Gefängnis verbringen.

Freitag, 21.06.2013 - 18:56 Uhr

[Drucken](#) | [Versenden](#) | [Merken](#)

[Nutzungsrechte](#) | [Feedback](#)

[Zur Startseite](#)

[Twittern](#) (14) | [Empfehlen](#) (19) | [G+](#) (1)

**THEMA**  
Spanien

[Kriminalität](#)

[Alle Themenseiten](#)

[Länderlexikon Spanien](#) ▶

Marid - Es war eine der schlimmsten Mordserien Spaniens: Ein ehemaliger Altenpfleger ist wegen der Tötung von elf Patienten zu einer Haftstrafe von 127 Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Das Landgericht im katalanischen Gerona sprach den 48-Jährigen schuldig, in den Jahren 2009 und 2010 in einem Altenheim der Kleinstadt Olot neun Männer und zwei Frauen "grausam und heimtückisch" umgebracht zu haben.

Nach spanischem Gesetz wird der geständige Täter allerdings wohl höchstens 40 Jahre hinter Gittern verbringen müssen. Zudem soll er 369.000 Euro Entschädigung zahlen. Die Staatsanwaltschaft hatte 194 Jahre Haft gefordert.

Die Opfer mussten Putzmittel trinken, bekamen eine Insulin-Überdosis oder einen tödlichen Medikamentencocktail. Die

ANZEIGE

präsentiert von **SPIEGEL ONLINE**

**Digitale Revolution**  
Die neue SPIEGEL-Serie ab 7. April  
4 Ausgaben für 8,- sichern



# Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip

Art. 3a

Ordnungsbussengesetz

Erfüllt der Täter durch eine  
oder mehrere

Widerhandlungen mehrere  
Ordnungsbussen-

tatbestände, so werden die

Bussen **zusammengezählt**,

und es wird eine

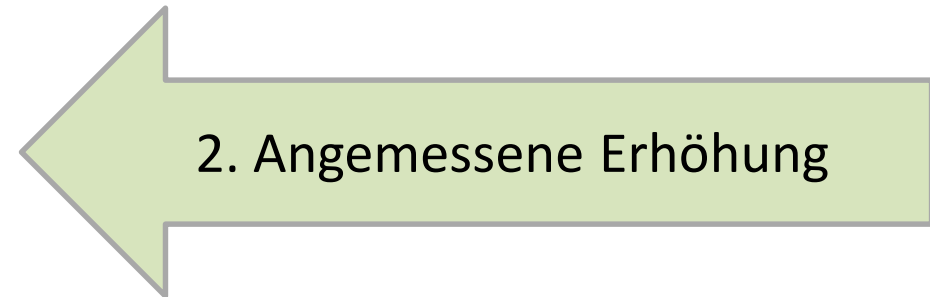
Gesamtbusse auferlegt



# Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip
- Absorptionsprinzip
- Asperationsprinzip





# Strafschärfung

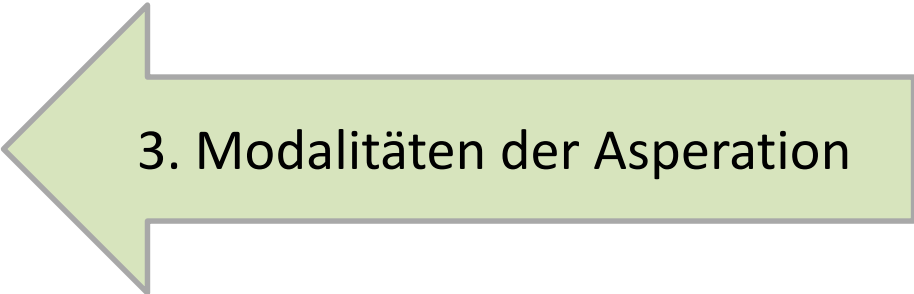
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



3. Modalitäten der Asperation



# Strafschärfung

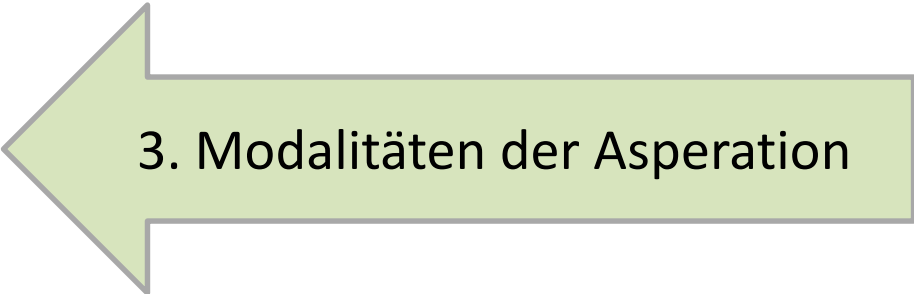
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



3. Modalitäten der Asperation



# Strafschärfung

Ordentlicher Strafraumen  
Art. 189 – Sex. Nötigung

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **10 Jahre**







# Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen  
Art. 189 – Sex. Nötigung

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **10 Jahre**





# Strafschärfung

Erweiterter Strafrahmen  
(Art. 49 – Konkurrenz)

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **15 Jahre**





# Strafschärfung

Erweiterter Strafrahmen  
(Art. 49 – Konkurrenz)

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **15 Jahre**





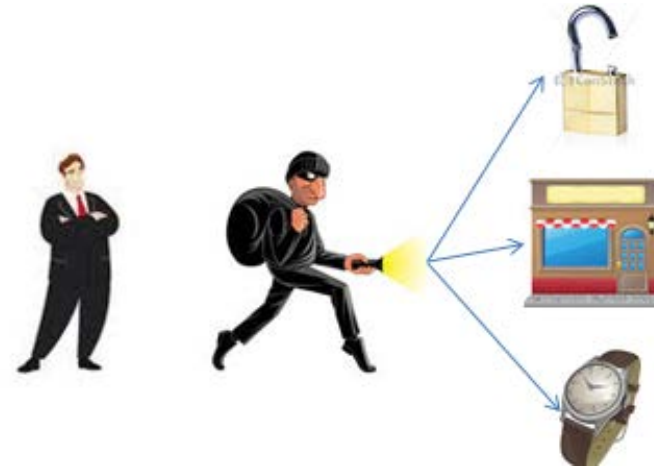
# Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 – Diebstahl

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tage bis **5 Jahre**





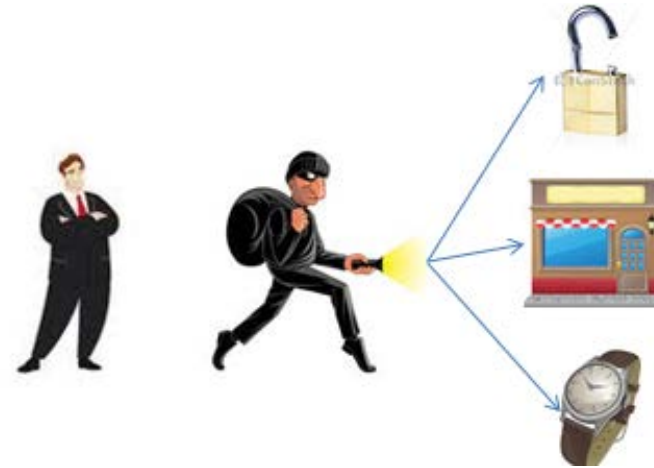
# Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 – Diebstahl

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tage bis **5 Jahre**



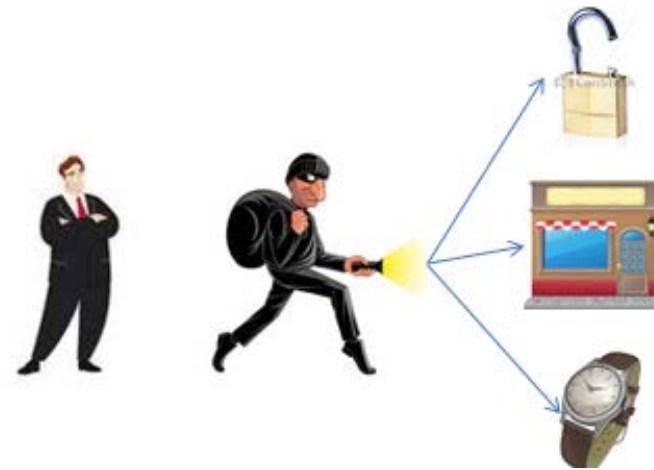


# Strafschärfung

Erweiterter Strafraum  
(Art. 49 – Konkurrenz)

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tage bis **7.5 Jahre**



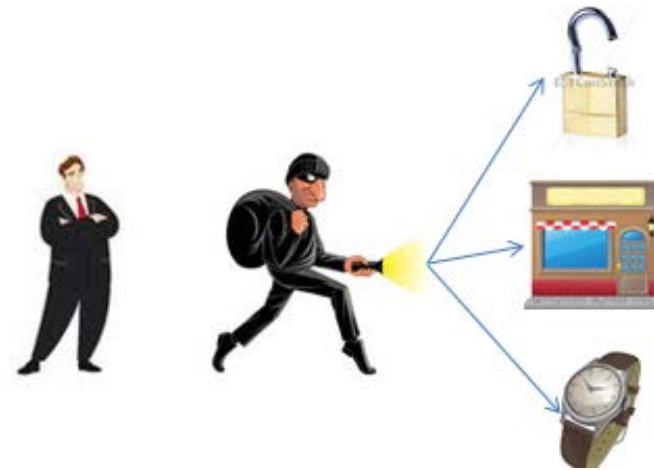


# Strafschärfung

Erweiterter Strafraum  
(Art. 49 – Konkurrenz)

**Geldstrafe 3 TS – 180 TS**

Freiheitsstrafe von  
3 Tage bis **7.5 Jahre**





# Strafschärfung

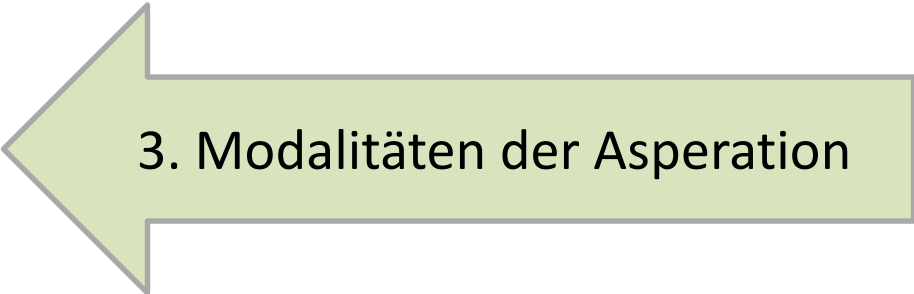
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



3. Modalitäten der Asperation

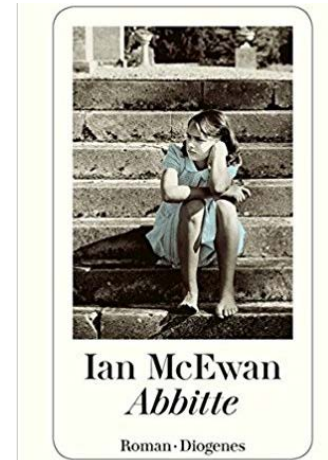




# Strafschärfung

## Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Wer einen Nichtschuldigen wider  
besseres Wissen ... beschuldigt...  
wird mit Freiheitsstrafe oder  
Geldstrafe bestraft.





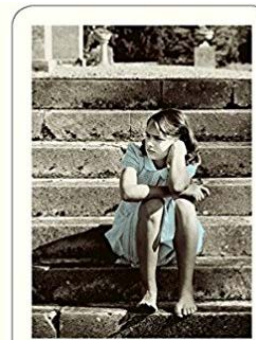
# Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis 20 Jahre



Ian McEwan  
*Abbitte*

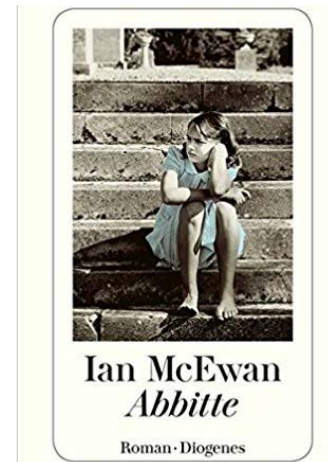
Roman · Diogenes



# Strafschärfung

Erweiterter Strafraum  
bei mehrfacher  
Falschanschuldigung  
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe **3 TS** – 180 TS  
Freiheitsstrafe von  
3 Tagen bis **20 Jahre**



Höchstmass der Strafart:  
20 Jahre (Art. 40)



# Zusammenfassung: Strafschärfung

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit



Rechtsfolge: Strafschärfung



# Zusammenfassung: Strafschärfung

## Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

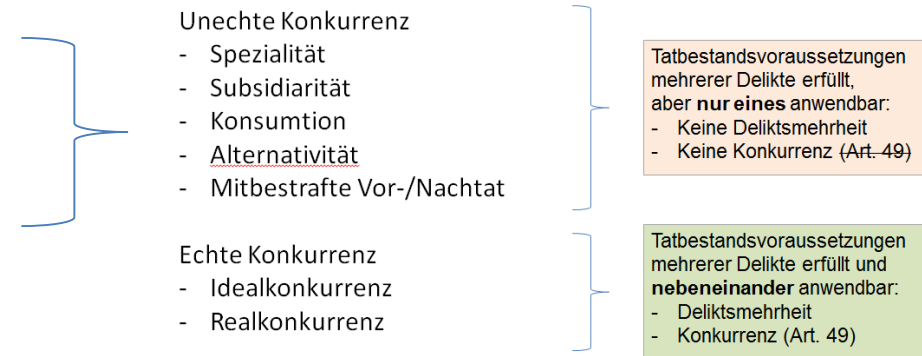
Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

## Konkurrenzlehre





# Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

1. Bestimmen schwerste Straftat

2. Asperation: Faktor 1.5

3. Grenze: Strafartmaximum



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafzumessung

Strafzumessung i.e.S.



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 17./18.2.	Funktion der Strafe
2	Mo/Di 24./25.2.	Strafarten
3	Mo/Di 02./03.3.	Strafaufschub
4	Mo/Di 09./10.3.	Strafaufschub
5	Mo/Di 16./17.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 23./24.3.	Stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 30./31.3.	Ambulante Massnahmen
8	Mo/Di 06./07.4.	Verwahrung
9	Mo/Di 13./14.4.	Einziehung
10	Mo/Di 27./28.4.	Vollzug
11	Mo 04.5.	Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung
12	Di 05.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
13	Mo/Di 11.5.	Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie
14	Mo 18.5.	Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen
15	Mo 25.5.	Marc Graf – Gefährlichkeitsprognosen





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen